

Unternehmensnachfolgen und ihre Steuerfolgen

In der Schweiz steht in den nächsten Jahren rund jedes Fünfte von den gut 300 000 Unternehmen vor der Regelung der Nachfolge. Statistisch entspricht dies rund 450 000 Arbeitsplätzen oder jedem siebten Arbeitsplatz, der von einer Nachfolgelösung betroffen ist.

Nicht jede Nachfolgelösung verläuft erfolgreich. So sind die Finanzierung sowie unterschiedliche Preisvorstellungen die meistgenannten Gründe für das Scheitern einer Nachfolgelösung. Aber auch steuerliche Aspekte können sinnvolle Nachfolgeregelungen erschweren oder sogar verunmöglichen.

Unternehmer haben meistens einen Grossteil ihres Vermögens in der Unternehmung gebunden. Diese Situation führt dazu, dass die Nachfolgelösung oft auch über die finanzielle Zukunft und Vorsorge des Verkäufers entscheidet.

Verkauf von Kapitalgesellschaften

Oft steht bei der Unternehmensnachfolge der Verkauf von Beteiligungsrechten an Dritte oder an Familienangehörige im Vordergrund. Dabei können nachträglich unerwartete Steuerfolgen auftreten, sofern nicht gewisse Grundsätze für eine steuerverträgliche Abwicklung beachtet werden.

Grundsätzlich erzielt der Unternehmer beim Verkauf seiner im Privatvermögen gehaltenen Beteiligungsrechte einen steuerfreien Kapitalgewinn. Dieser Grundsatz wurde in der Vergangenheit eingeschränkt, und es wurden ver-

meintlich steuerfreie Kapitalgewinne unter dem Titel «indirekte Teilliquidation» nachträglich in steuerbares Einkommen umqualifiziert.

Aktuell kann ein Kapitalgewinn aus dem Verkauf von Beteiligungsrechten beim Verkäufer nur noch dann zu Einkommenssteuerfolgen führen, wenn kumulativ:

1. mindestens eine 20-Prozent-Beteiligung veräussert wird,
2. die Beteiligungsrechte vom Privatvermögen ins Geschäftsvermögen überführt werden,
3. die veräusserte Gesellschaft im Zeitpunkt des Verkaufs über nicht betriebsnotwendige, handelsrechtlich ausschüttungsfähige Mittel verfügt,
4. die übernommene Gesellschaft innert 5 Jahren nach dem Verkauf nicht betriebsnotwendige Mittel ausschüttet, welche bereits im Verkaufszeitpunkt vorhanden waren
5. der Verkäufer dabei mitwirkt.

Ist eine der Voraussetzungen nicht erfüllt, bleibt der erzielte Kapitalgewinn beim verkaufenden Unternehmer steuerfrei. Aufgrund der klaren gesetzlichen Regelung und der von der Steuerverwaltung publizierten Auslegung lassen sich Nachfolgeregelungen zuverlässig planen. Steuerliche Überraschungen sind vermeidbar.

Verkauf oder Aufgabe von Personenunternehmen

Nebst der klaren Regelung beim Verkauf von Beteiligungsrechten wurden



Schlüsselübergabe: Rund 60 000 Unternehmen müssen in den nächsten Jahren die Nachfolge regeln. Dabei gilt es, den Finanz- und Steuerbereich zu beachten. Bild: pet

im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II auch für Nachfolgeregelungen oder die Liquidation von Einzelfirmen und Personenunternehmen steuerliche Erleichterungen eingeführt. Diese treten jedoch bei der direkten Bundessteuer erst am 1. Januar 2011 in Kraft. Der Kanton Thurgau hat in diesem Bereich bereits per 1. Januar 2008 steuerliche Entlastungen eingeführt.

Bei Verkauf von Personenunternehmen oder der Betriebsaufgabe werden bzw. wurden die dabei erzielten Gewinne zusammen mit dem übrigen Einkommen zum normalen Einkommenssteuersatz besteuert. Zusätzlich fallen Sozialversicherungsabgaben wie AHV/IV/EO an.

Die Neuregelung sieht nun auch bei selbständig erwerbstätigen Unternehmern wesentliche Erleichterungen

bei einem Unternehmensverkauf oder einer Liquidation vor. So werden bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen privilegiert besteuert. Dadurch werden Nachfolgeregelungen auch bei Einzelfirmen und Personenunternehmen steuerlich entlastet und volkswirtschaftlich sinnvolle Lösungen ermöglicht.

Fazit

Mit einer entsprechenden frühzeitigen Planung stehen steuerlich verträglichen Nachfolgeregelungen nichts im Wege. Der Gesetzgeber und die Steuerverwaltungen haben die volkswirtschaftliche Problematik rechtzeitig erkannt und steuerlich günstige Rahmenbedingungen geschaffen. Es liegt nun an den Unternehmern, diese zu nutzen und unter Beachtung aller betriebswirtschaftlichen und übrigen Aspekte Nachfolgelösungen frühzeitig zu planen und umsichtig umzusetzen.



Thomas Christen, lic oec. HSG, dipl. Steuerexperte, steuerpartner ag, St. Gallen



Cyrill Lenz, Betriebsökonom FH, Steuerberater, steuerpartner ag, St. Gallen